

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer des Ernst-Mach-Gymnasiums der Stadt Hürth e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 16.4.1964 gegründete Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Bonnstraße der Stadt Hürth führt den Namen: „**Verein der Freunde und Förderer des Ernst-Macht-Gymnasiums der Stadt Hürth e.V.**“

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in Hürth, zuständiges Amtsgericht ist Brühl.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar.
Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Zwecke des Vereins über die Verpflichtung des Unterhaltsträgers hinaus sind im einzelnen:
 - a) In der Elternschaft und in der Öffentlichkeit soll das Verständnis für alle schulischen Belange des Gymnasiums Bonnstraße der Stadt Hürth geweckt und gefördert werden.
 - b) Ganz allgemein soll das schulische Leben, auch über die unmittelbaren unterrichtlichen Erfordernisse hinaus unterstützt werden.
 - c) Der Verein soll sich bedürftiger und begabter Schülerinnen und Schülern annehmen.
 - d) Er soll in Verbindung mit der Schule kulturelle Veranstaltungen aller Art durchführen.
 - e) Er soll Einrichtungen schaffen, die der räumlichen Auflockerung des Unterrichts dienen.
 - f) Die Zuweisung weiterer Aufgaben wird durch Anregungen, die an den Vorstand herangetragen werden, bestimmt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Kündigung

- a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung des Gymnasiums Bonnstraße beitragen will.
- b) Die Aufnahme kann jeder Zeit auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1. durch Kündigung seitens des Mitgliedes,
 - 2. durch Tod des Mitgliedes,
 - 3. durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
- e) Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind nicht beitragspflichtig.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Stiftung

- a) Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag an den Verein, über dessen Höhe die Mitglieder selbst entscheiden (der Mindestbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt).
- b) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Jahres fällig und gebührenfrei auf ein Konto des Vereins zu überweisen.
- c) Der Verein kann Schenkungen und Stiftungen entgegennehmen.
- d) Stiftungen und Schenkungen können vom Zuwender mit Auflagen verbunden werden.
- e) Beiträge, Schenkungen und Stiftungen werden vom Vorstand verwaltet und vertraulich behandelt.

§ 5 Leitung des Vereins, Geschäftsführung des Vorstandes

- a) Der Verein wird auf demokratischer Grundlage geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Schriftführer.
 - Der amtierende Schulleiter bzw. sein Stellvertreter und ein gewähltes Mitglied des Lehrerkollegiums (Verbindungslehrer zum Förderverein) sind beratende Mitglieder des Vorstands. Entscheidungen trifft der Vorstand.
- b) Die Wahl in den Vorstand erfolgt alle 2 Jahre durch Beschluß der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit, wobei eine Abstimmung en bloc ausgeschlossen ist. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- c) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
- d) Der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende, und ein weiteres stimmberechtigtes Vorstandsmitglied sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

- e) Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäfts- und Kassenführung insbesondere dafür, dass keine Verpflichtungen eingegangen werden, für die keine Deckung vorhanden ist. Er ist der Jahreshauptversammlung für die Durchführung gefasster Beschlüsse verantwortlich.

§ 6 Vorstandsitzungen

Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung regelt der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden schriftlich.

- a) Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- b) Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Einladung vor (8 Tage Frist), wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- c) Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern baldigst zuzuleiten.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte vertretungsweise bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 7 Jahreshauptversammlung

- a) In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Jahreshauptversammlung schriftlich einzuberufen. Ihr obliegen vor allem: Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes, die Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls Neuwahlen.
- b) Aus der Jahreshauptversammlung sind zur Prüfung der Rechnungslegung des Vereines zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- c) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder auf besonderen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
- d) Zu den Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand unter Angaben der Tagesordnung und Anträge einzuberufen.
- e) Anträge müssen vier Wochen vorher der Geschäftsstelle vorliegen.
- f) Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
- g) In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Gäste können teilnehmen.
- h) Abstimmungen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- i) Die Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer.

§ 8 Geschäftsstelle, Kassenwesen

- a) Die Geschäftsstelle ist die Wohnung des Geschäftsführers.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Am Schluss des Geschäftsjahres ist eine Einnahmeüberschussrechnung zu erstellen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 9 Einnahmeverwendung, Vereinsauflösung

Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Falls sich aus Tätigkeit des Vereins ein Gewinn ergeben sollte, wächst dieser dem Stammvermögen des Vereins zu. Eine Ausschüttung solchen Gewinns an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten auch keinerlei sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der ersten Jahreshauptversammlung weniger als 10 % aller Mitglieder, so darf frühestens zu einer 8 Tage später stattfindenden neuen Jahreshauptversammlung einberufen werden, die als einzigen Punkt „Satzungsänderung“ auf der Tagesordnung hat.

In der zweiten Versammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung zu Hermülheim am 16. April 1964 mit Änderungen, die
auf der außerordentl. Mitgliederversammlung am 1.6.1967,
auf der Mitgliederversammlung am 27.1.1970,
auf der Mitgliederversammlung am 6.10.1972,
auf der Mitgliederversammlung am 8.9.1986,
auf der Mitgliederversammlung am 23.1.1995 und
auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2010 festgelegt wurden.